

SATZUNG HOHENLIMBURGER SCHWIMMVEREIN VON 1925 E. V.

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1

Der Hohenlimburger Schwimmverein e. V. von 1925 ist ein ausschließlich und unmittelbar gemeinnütziger Sportverein im Sinne der Gesetze der Federation Internationale de Natation (FINA) und des Deutschen Schwimmverbandes, sowie im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Gründungstag des Vereins ist der 26. 09. 1925.

Die Farben des Vereins sind: weiß/blau.

§2

Der Verein hat seinen Sitz in Hagen-Hohenlimburg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hagen unter der Nr. 1228 eingetragen.

§3

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendarbeit.

Der Verein erstrebt:

- 1.a) die Pflege und Förderung des volkstümlichen und sportlichen Schwimmens, Wasserballspiels, sowie weitere Sportarten zur Erhaltung und Kräftigung der Gesundheit seiner Mitglieder,
- b) die öffentliche Gesundheitspflege
- c) die Verbreitung des Rettungsschwimmens,
- d) die Erhaltung und den Ausbau der vereinseigenen Henkhauser Badeanlage zur Nutzung durch die Mitglieder und die Öffentlichkeit.

Diesem Streben dienen:

- 2 a) die Erteilung von Schwimmunterricht,
- b) die Heranbildung von Sportschwimmern im Rahmen eines regelmäßigen Übungs- und Trainingsbetriebes zwecks Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen,
- c) die Ausrichtung von sportlichen Wettkämpfen,
- d) die Pflege der Sportkameradschaft durch Geselligkeit,
- e) die Zugehörigkeit und Zusammenarbeit in und mit Verbänden des In- und Auslandes, die gleichartige Ziele verfolgen,
- f) die Pflege des Tennissports,
- g) die Unterhaltung des Freibades und der Tennisanlage

§4

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ebenfalls keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5

Der Verein ist frei von parteipolitischen, religiösen und rassistischen Bindungen.

§6

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaften

§7

Der Verein setzt sich zusammen aus:

1. Aktiven Mitgliedern
2. Passiven Mitgliedern
3. Ehrenmitgliedern
4. Fördernden Mitgliedern
5. Jugendlichen Mitgliedern im Alter bis zu 18 Jahren.

§8

Jede Person kann Mitglied des Vereins werden. Die Mitgliedschaft wird durch Unterzeichnung eines Aufnahmeformulars beantragt. Bei Jugendlichen ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Die Familienmitgliedschaft kann erworben werden durch Ehepaare und deren Kindern bis zu 18 Jahren. Die Familienmitgliedschaft eines Kindes erlischt grundsätzlich mit Erreichen des 18. Lebensjahres. Sie kann auf Antrag bestehen bleiben, wenn die Berufs- bzw. Schulausbildung darüber hinaus fortgesetzt wird.

Über jede Aufnahme entscheidet der Vorstand, Ablehnungen sind schriftlich zu begründen. Gegen die Ablehnung kann Beschwerde eingelegt werden, über die bei der nächsten Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit zu entscheiden ist. Die Aufnahme ist mit Aushändigung der Mitgliedskarte vollzogen.

Jugendliche Mitglieder werden nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden, aktive Mitglieder.

§9

- a) Auf Vorschlag des Vorstandes kann Ehrenmitglied derjenige werden, der sich um die Förderung des Vereinssport im allgemeinen oder insbesondere um den Verein verdient gemacht hat. Über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- b) Ehrevorsitzender kann jeweils ein früherer Vorsitzender des Vereins werden, der sich außergewöhnliche Verdienste um den Verein erworben hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss einer Mitgliederversammlung.
- c) Fördernde Mitglieder sind solche natürliche oder juristische Personen, die den Verein über den festgesetzten Beitrag hinaus finanziell unterstützen, ohne Sonderrechte zu erwerben.
- d) Passive Mitglieder oder auch Vereins-Förderer sind solche natürliche oder juristische Personen, die sich verpflichten, dem Verein jährlich mit einer bestimmten Summe zu unterstützen, auf ein Stimmrecht verzichten und Einrichtungen des Vereins nicht in Anspruch nehmen.

§10

Mit der Stellung des Aufnahmeantrages unterwirft sich jedes Mitglied dieser Satzung und den Ordnungen der übergeordneten Fachorganisation.

§11

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Kündigung.
Die Kündigung kann nur bis zum Ende eines Geschäftsjahres ausgesprochen werden und ist dem Vorstand mit eingeschriebenem Brief spätestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres bekannt zu geben.
- b) durch Ausschluss.
Der Ausschluss kann erfolgen bei groben Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder wegen Vereinsschädigung.

§12

Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand ausgesprochen werden und ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.

§13

Das Mitglied kann innerhalb eines Monats gegen den Ausschluss Einspruch beim Vorstand einlegen. Über den Einspruch befindet der Vorstand. Wird der Einspruch negativ beschieden, so hat das Mitglied das Recht der Berufung beim Schiedsgericht des Bezirks Südwestfalen im Schwimmverband NRW. Dessen Entscheidung ist endgültig. Eventuell entstehende Kosten hat immer das Mitglied zu tragen.

§14

Bei Vereinswechsel kann das bisherige aktive und Jugendmitglied die sportliche Freigabe erst nach Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber dem HSV beanspruchen.

§15

Jedes Mitglied hat das Wahl- und Stimmrecht, es kann Anträge an die Jahreshauptversammlung stellen und kann die Einrichtung des Vereins benutzen.

Jugendliche Mitglieder sind den aktiven Mitgliedern hinsichtlich der Benutzung der Vereinseinrichtungen gleichgestellt, sie sind jedoch nur auf dem Jugendtag stimmberechtigt und besitzen dort das aktive und passive Wahlrecht.

III. Beiträge und Eintrittsgelder

§16

- 1.) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, die die JHV beschließt. Ferner können eine Aufnahmegebühr und Sonderumlagen erhoben werden, die der Vorstand festsetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist Bringschuld und als Jahresbeitrag bis zum 31. 3. jeden Jahres zu leisten. Soweit Jugendbeitrag gezahlt wird, entfällt die Umlage.
- 2.) ***Von der Mitgliederversammlung beschlossene, abzuleistende Arbeitsstunden sind ein zusätzlicher Bestandteil des Jahresbeitrages. Sie sind von allen Mitgliedern, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben zu leisten. Dies gilt auch bei Familien-Mitgliedschaft. Nicht geleistete Arbeitsstunden können in Geld abgegolten werden. Über die Höhe der Ersatzleistung entscheidet die Jahreshauptversammlung, Mitglieder, älter als 65 Jahre, werden die Arbeitsstunden erlassen. Sonderregelungen für bestimmte Mitgliedergruppen sind bei Beschluss durch die Jahreshauptversammlung zulässig.***

IV. Vereinsorgane

§17

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Jugendtag
4. Der Jugendausschuss

Die Jahreshauptversammlung kann, falls erforderlich, für besondere Aufgaben Ausschüsse berufen.

V. Mitgliederversammlung

§18

Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich im ersten Quartal statt. Sie ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher schriftlich einzuberufen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und muß folgende Punkte enthalten:

1. Verlesung der Niederschrift der letzten Jahreshauptversammlung,
2. Berichte der Vorstandsmitglieder,
3. Kassenbericht,
4. Kassenprüfungsbericht,
5. Haushaltsplan-Voranschlag
6. Festsetzung des Jahresbeitrages für das laufende Jahr,
7. Wahl des Versammlungsleiters,
8. Entlastung der Vorstandsmitglieder,
9. Neu- bzw. Ergänzungswahlen des Vorstandes und der Ausschüsse,
10. Wahl der Kassenprüfer,
11. Beschlußfassung über die eingebrachten Anträge.

§19

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet im ersten Quartal eines jeden Jahres statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Sie geschieht schriftlich oder durch Bekanntmachung in der Presse. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung, der Einberufung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. In den Vereinsaushängekästen soll auf die Mitgliederversammlung jeweils besonders hingewiesen werden.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig. Dies gilt nicht für eine mögliche Beschlußfassung über den Verkauf des Freibades Henkhausen. Hierzu muß eine mind. Anwesenheit der Mitglieder gegeben sein, wie in § 26 vorgeschrieben.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.
Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Anträge können gestellt werden:
 - a) von den Mitgliedern
 - b) vom Vorstand
 - c) von den Ausschüssen - soweit vorhanden
 - d) von den Ressorts
9. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, daß die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, daß der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.
10. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn dies beantragt wird.
11. Zur Kontrolle des Stimmrechtes und der Beschlußfähigkeit ist dem 1. Vorsitzenden zu Beginn der Mitgliederversammlung vom Schriftführer eine Anwesenheitsliste vorzulegen.

§20

1. Der Vorstand arbeitet:
 - a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus:
dem Vorsitzenden,
dem stellvertretenden Vorsitzenden,
dem 1. Schatzmeister,
dem Geschäftsführer,
und dem Badausschutsvorsitzenden
 - b) als Gesamtvorstand zusätzlich mit den Ressortleitern:
Schwimmwart
Wasserballwart Damen
Wasserballwart Herren
Wasserballwart Jugend
Tennisausschutsvorsitzender
Fachwart Breitensport
Fachwart Öffentlichkeitsarbeit
Sozialwart
2. Schatzmeister
Jugendausschutsvorsitzende/r
2. Badausschutsvorsitzender
Badausschuss - komplett
 - c) an den Vorstandssitzungen nehmen teil: der geschäftsführende Vorstand und die Ressortleiter
- 2.) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter, sowie der Geschäftsführer und der 1. Schatzmeister. Die vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei von Ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.
- 3.) Für die Jugendabteilung gilt die Jugendordnung des Hohenlimburger Schwimmvereins e. V.. In ihr ist die Bildung eines Vereinsjugendausschusses vorgesehen. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.
Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
- 4.) Mit Ausnahme des Jugendausschusses werden alle Vorstandsmitglieder unmittelbar von der Mitgliederversammlung gewählt. Den einzelnen Ressorts wird das Recht eingeräumt, ihre Kandidaten vorzuschlagen. Die letzte Entscheidung liegt jedoch in allen Fällen bei der Mitgliederversammlung.
- 5.) Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- 6.) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
 - a) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises.
 - b) die Bewilligung von Ausgaben, die Aufnahme von Krediten auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes.
 - c) Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern.
- 7.) Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Entscheidung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist.

Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstands laufend zu informieren.
Die einzelnen Ressorts sind durch die Ressortleiter über die Tätigkeit des Vorstandes laufend zu informieren.

- 8.) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Geschäftsführer und der Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§21

Arbeitsverhältnisse

- 1.) Bei Einstellungen von Arbeitskräften (des Vereins) sind vom geschäftsführenden Vorstand schriftlich Arbeitsverträge mit denselben abzuschließen.
Vom Verein beschäftigte Arbeitnehmer können nicht in den Vorstand oder einen Ausschuß gewählt werden.
- 2.) Weisungsberechtigt gegenüber den Angestellten des Vereins ist nur der geschäftsführende Vorstand.

§22

Ressorts

- 1.) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Ressorts oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluß des Gesamtvorstandes gegründet. Daneben gibt es die Ressorts Breitensport, Öffentlichkeitsarbeit, Jugend und Soziales.
- 2.) Die Leitung des Ressorts obliegt dem jeweiligen Ressortleiter. Er regelt die Abwicklung der anstehenden Aufgaben nach eigenem Ermessen.
Der Ressortleiter ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- 3.) Aus besonderen Gründen kann ein Sport-Ressort zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Sonderbeitrag erheben. Die sich daraus ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden
Die Erhebung des Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.

§23

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstands, der Ausschüsse, sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
Die Protokolle sind dem geschäftsführenden Vorstand in Kopie zuzustellen.

§24

Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes, die Ressortleiter sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

In den Jahren mit ungerader Zahl werden gewählt:

1. Vorsitzender
- Geschäftsführer
- Fachwart Breitensport
2. Schatzmeister
- Wasserballwart Herren
- Fachwart Öffentlichkeitsarbeit
- Badausschussvorsitzender

In den Jahren mit gerader Zahl werden gewählt:

2. Vorsitzender
1. Schatzmeister
- Schwimmwart
- Tennisausschussvorsitzender
2. Badausschussvorsitzender
- Sozialwart
- Wasserballwart Damen
- Wasserballwart Jugend
- Badausschussmitglieder

§25

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins, sowie evtl. Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des 1. Schatzmeisters.

§26

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann lediglich durch eine besonders zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mind., zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und drei Viertel der erschienenen Mitglieder die Zustimmung geben. Ist eine solche Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, sind die Mitglieder frist- und formgerecht unter Angabe der Gründe erneut zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen, in der mind. 100 Mitglieder anwesend sein müssen. Erscheinen weniger als 100 Mitglieder, so kann die Mitgliederversammlung beschließen, sofort eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung anzuberäumen, die dann mit einfacher Stimmenmehrheit entscheiden kann.

Die Mitglieder sind im Einladungsschreiben auf diese Möglichkeit der Entscheidung hinzuweisen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten an den Westdeutschen Schwimmverband e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Mit Beschluß über die Auflösung des Vereins, wählt die Versammlung aus den Reihen der Mitglieder drei Liquidatoren.

Verabschiedet auf der JHV am 30.3.2007

